

Stellungnahme

Eingebracht von: Strauss, Katharina

Eingebracht am: 23.01.2019

Dr. Katharina Strauss

Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie

Gerichtlich beeidete Sachverständige

1090 Wien, Strudlhofgasse 13/9 Wien, am 23.1.2019

An das

Bundesministerium für

Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

SC Mag Michael SCHWANDA

Museumsstraße 7

1070 Wien

Stellungnahme zum Entwurf

Gerichtsorganisationsgesetz, Gebührenanspruchsgesetz, Sachverständigen- und Dolmetschergesetz und Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (9/SN-110/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bin rezertifizierte allgemein beeidete Sachverständige für Neurologie und Psychiatrie mit vorwiegend gutachterliche Tätigkeit seit 2005.

Ich befürworte die Honorierung der elektronischen Gutachtensübermittlung wie sie in der Stellungnahme des Hauptverbands vorgeschlagen wird.

Ich spreche mich gegen eine Sanktionierung von Sachverständigen aus, welche die elektronische Übermittlung nicht in Anspruch nehmen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass im Augenblick für ein Gutachten, das in dreifacher Ausfertigung auf Papier ausgedruckt und dem Akt beigelegt übermittelt wird, mehr verrechnet werden kann, als für ein elektronisch übermitteltes Gutachten (2 € für jede Originalseite, 0,5 € für jede weitere Seite).

Die geplanten Gebühren für die elektronische Datenübermittlung und die Kontrollen von Sachverständigen am Eingang eines Gerichts, welche ich nach Vorlage des Sachverständigenausweises persönlich nur vom Straflandesgericht kenne, sind aber nach meiner Ansicht von peripherer Bedeutung.

Der wesentlichste Punkt im Gesetzesentwurf müsste hingegen eine längst fällige angemessene

Honorierung der Sachverständigenleistungen sein.

Die Erstellung eines Gutachtens umfasst bekanntlich umfangreiche organisatorische und fachliche Tätigkeiten.

Ich erwähne hier

- Postwege für Aktentransport und schriftliche Ladungen in die Ordination bzw. schriftliche oder telefonische Ankündigung von Hausbesuchen, welche ja nicht elektronisch erfolgen können,
- Terminkoordination,
- das Verfassen und Versenden von schriftlichen Ladungen,
- das Aktenstudium (welches mindestens eine Stunde in Anspruch nimmt, auch wenn es sich um einen elektronischen Akt handelt, der ja zuerst durch einloggen abgerufen werden muss),
- die eigentliche Untersuchung mit einem ausführlichen Gespräch und einer körperlichen Untersuchung,
- die Erstellung des Gutachtens, unter Berücksichtigung von Befunden der behandelnden Fachärztinnen bzw. früheren Sachverständigengutachten, wofür je nach Umfang mindestens weitere zwei bis sechs Stunden erforderlich sind.
- Im Anschluss daran erfolgt die elektronische Übermittlung.
- Sodann muss der abgeschlossene Akt, oft mehrere Kilogramm schwer, in Papier verpackt und per Post zurückgesendet werden.

Noch nicht berücksichtigt ist hier der zusätzliche Zeitaufwand für die neuerliche Terminkoordination, da Terminverschiebungen bzw. Nichterscheinen von Probanden zu Terminen regelmäßig vorkommen und oft so kurzfristig erfolgen, dass der Termin nicht anders genutzt werden kann.

Ich mache darauf aufmerksam, dass Honorare nach § 43 GebAG für alle hier aufgezählten Tätigkeiten häufig insgesamt brutto unter 1000 € ausmachen. Abgesehen von der hier inkludierten Umsatzsteuer von 20 % müssen 20 % der Bruttosumme an die Ärztekammer und 20 % an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abgegeben werden. Wird einer Klägerin oder einem Kläger Verfahrenshilfe gewährt und wird dieses Schmerzensgeld etwa in Höhe von 20.000 € oder mehr zugesprochen entsteht hier eine beschämende Diskrepanz zwischen der niedrig honorierten umfangreichen und verantwortungsvollen Tätigkeit der Sachverständigen und den finanziellen Leistungen, welche im gleichen Verfahren an die Klägerinnen und ihre Anwälte fließen. Ich kann Ihnen gerne dazu mehrere für mich extrem zeitaufwändige Beispiele nennen.

Ein weiteres Beispiel möchte ich nennen: für die Teilnahme an einer Tagsatzung am Arbeits- und Sozialgericht erhalte ich als Sachverständige bei Einzelfall eine zusätzliche Bruttopauschale von 27 €. Darin sind die Anreise zu Gericht, die Wartezeit, die Teilnahme an der Verhandlung, und die Heimreise inkludiert.

Ich weise darauf hin, dass ich als Sachverständige in meinem Fach häufig schwer belastenden Situationen ausgesetzt bin, die durch drohendes Verhalten von Probanden entstehen können oder durch die Befragung von psychisch nachhaltig erschütterten und schwer traumatisierten Menschen.

Akte enthalten nicht selten Farbfotografien von Schwerverletzten und Totalschäden mit Todesfällen.

Auch solche Belastungen werden durch die aktuelle Honorierung in keiner Weise kompensiert, sodass es wenig verwundert, dass wir kaum Nachwuchs an Sachverständigen aus meinem Fachgebiet haben.

Wenn Sie die Sachverständigenliste betrachten werden Sie feststellen, dass das System gegenwärtig nur durch die Ausdauer älterer Sachverständiger aufrechterhalten werden kann.

Hochachtungsvoll

Dr. Katharina Strauss